

## § 9

Von den Feuerwehr dienststeilen sind bei nachträglichen Kontrollen nur solche Geräteprüfungen anzuerkennen, die von einem Prüfer der Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH vorgenommen wurden.

## § 10

(1) Für die Prüfung der Handfeuerlöcher durch die Prüfer der Prüforganisation werden folgende Gebühren berechnet:

bei Prüfung		
von 1	bis 5 Handlöschern	2,50 DM je Löcher
„	6 „ 10	2,20 - - -
„	11 - 15	2,00 „ „ „
„	16 - 20	1,80 „ „ „
„	21 „ 25	1,15 „ „ „
„	mehr als 25	1,50 „ „ „

(2) Für die Prüfung von Großlöschgeräten durch Sachverständige der Feuerlöchergeräte werke werden folgende Gebühren berechnet:

für Tragkraftspritzen	25,— DM,
„ Lafettenspritzen	30,— „
„ Autospritzen	50,— „

(3) Die Arbeitszeit, die über den Rahmen des Prüfdienstes hinausgeht, und die Lieferung von Ersatzteilen werden besonders berechnet. Dem Besitzer des geprüften Gerätes ist eine Prüfungsbescheinigung und eine Empfangsbestätigung über die vom Prüfer eingezogenen Gebühren auszuhändigen.

## § 11

(1) Die Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH gliedert sich in Zweigstellen, deren Geschäftsbereiche gebietlich aufgeteilt und von den Brandschutzämtern zu erfahren sind.

(2) Die Prüfung der Großlöschgeräte ist auf die nachstehend genannten Feuerlöchergeräte werke gebietlich wie folgt verteilt:

- Feuerlöchergerätekwerk Luckenwalde,  
das Gebiet nördlich der Autobahn Frankfurt  
(Oder)—Helmstedt,
- Feuerlöchergerätekwerk Görlitz,  
das Gebiet südlich und östlich der Autobahn  
Frankfurt (Oder)—Berliner Ring—Schleiz (Thür.),
- Feuerlöchergerätekwerk Jöhstadt,  
das Gebiet südlich und westlich der Autobahn  
Helmstedt—Berliner Ring—Schleiz (Thür.).

## § 12

Die Auslieferung neuer Löschgeräte erfolgt durch die Zweigstellen der Prüforganisation der Vereinigung volkseigener Betriebe POLYGRAPH.

## § 13

(1) Diese Anordnung tritt 10 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Von diesem Zeitpunkt ab sind nur Prüfungen von Feuerlöschgeräten nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zulässig.

(3) Bei Verstößen tritt Strafverfolgung nach den Strafbestimmungen der Verordnung vom 28. August 1949 über das Brandschutzwesen der Länder ein.

Berlin, den 12. April 1950

Ministerium des Innern

I. V.: Warnke  
Staatssekretär

Ministerium für Industrie

Selbmann  
Minister

### Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen.

Vom 13. April 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 12. Januar 1950 über die Ausgabe von Diplomatenpässen und Dienstpässen (GBl. S. 61) wird bestimmt:

## § 1

(1) Die zur Ausstellung der Diplomatenpässe oder Dienstpässe erforderlichen **Vordrucke** gemäß Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmungen sind durch die Regierungskanzlei **oder** das fachlich zuständige Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten anzufordern.

(2) Vermerke über die Gültigkeit von Diplomatenpässen oder Dienstpässen gelten als Ergänzungen im Sinne des § 1 der Verordnung.

## § 2

(1) Dem Präsidenten der Republik, dem Präsidenten der Volkskammer und den Mitgliedern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind bei Reisen ins Ausland durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten Diplomatenpässe auszustellen.

Vertreter der Deutschen Demokratischen Republik, die die diplomatischen Vorrechte und Immunitäten genießen, erhalten nach Ernennung den Diplomatenpaß durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

(2) Soll ein Diplomatenpaß für Familienangehörige gemäß § 2 Satz 2 der Verordnung ausgegeben werden, so sind die hierfür erforderlichen ausgefüllten Vordrucke gemäß Anlage 1 in doppelter Ausfertigung beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen, das die schriftliche Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Ausgabe des Diplomatenpasses einholt.

(3) Das gleiche gilt für die Ausgabe von Diplomatenpässen an die Leiter von Delegationen oder deren Stellvertreter, denen nach § 2 Satz 3 der Verordnung ein Diplomatenpaß ausgestellt werden kann.

(4) Diplomatische Kuriere erhalten für ihre Dienstreisen einen Diplomatenpaß, wenn die grundsätzliche Zustimmung des Ministeriums des Innern zur Ausübung ihres Dienstes vorliegt.

## § 3

(1) Sollen Staatssekretäre der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und Mitglieder der Landesregierungen der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstpaß erhalten, so sind die ausgefüllten Vordrucke (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.

(2) Sollen Angestellte der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik einen Dienstpaß erhalten, so hat der Chef der Regierungskanzlei für die Angestellten des dem Ministerpräsidenten unmittelbar unterstellten Geschäftsbereiches oder der Minister oder der Staatssekretär des Ministeriums, dessen Angestellter einen Dienstpaß erhalten soll, einen ausgefüllten Vordruck (Anlage 1) in doppelter Ausfertigung über das Ministerium des Innern dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten einzureichen.